

Vorblatt

Ziel(e)

Umstufung der Gemeinde Altenmarkt bei St. Gallen von der Ortsklasse „D“ in die Ortsklasse „C“

Inhalt

Die Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen (Bezirk Liezen), wurde mit der Ortsklassenverordnung 2017, LGBl. Nr. 151/2016, für die Jahre 2017 bis 2023 in die Ortsklasse „D“ eingestuft, da die erforderlichen Maßzahlen nicht erreicht wurden.

Gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 6 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, eine Umstufung von der Ortsklasse „D“ in die Ortsklasse „C“ durch die Landesregierung zu beantragen. Die Gemeinde Altenmarkt bei St. Gallen hat mit Eingabe vom 06. Oktober 2017 einen diesbezüglichen Antrag eingebracht, welcher den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Gemeinde Altenmarkt bei St. Gallen in eine neue Ortsklasse eingestuft wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport, Referat Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, hat die Landesregierung die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle sieben Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 (A, B, C und D) einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz).

Gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Tourismusgesetz ist die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. siebenjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

Nach § 3 Abs. 1 Stmk. Tourismusgesetz sind die Gemeinden in vier Ortsklassen (A, B, C, D) einzustufen. Die Stadt Graz bildet unabhängig von ihren Maßzahlen die Ortsklasse „Statutarstadt“.

Gemäß § 3 Abs. 4 fallen Gemeinden, die nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht eingestuft werden können, in die Ortsklasse D. Eine Gemeinde der Ortsklasse D ist auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 in die Ortsklasse A, B oder C einzustufen, wenn ihr Tourismusangebot eine überörtliche Bedeutung aufweist und eine Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses aus dem Tourismus für die Gemeinde zu erwarten ist oder wenn sie Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß § 4 Abs. 3 wird. Die Gemeinde hat die Einstufung im Anhörungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz zu beantragen.

Gemäß § 3 Abs. 5 kann eine Tourismusgemeinde nach Erlassen einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung durch Verordnung in eine höhere oder niedrigere Ortsklasse eingestuft werden, wenn die Tourismusgemeinde wegen Änderungen in der Qualität des Tourismusangebotes, der Zahl der Tourismussaisonen oder der Art des Tourismus der beantragten Ortsklasse entspricht.

§ 3 Abs. 6 bestimmt, dass die Gemeinde vor Antragstellung eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen hat. Eine Befragung ist auch durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder verlangt wird.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ein Verbleib in der Ortsklasse „D“ würde bedeuten, dass die Gemeinde sich keinem mehrgemeindigen Tourismusverband anschließen kann.

Ziele

Die Gemeinde Altenmarkt bei St. Gallen soll auf ihren Antrag von der Ortsklasse „D“ in die Ortsklasse „C“ umgestuft werden.

Maßnahmen

Umstufung der Gemeinde Altenmarkt bei St. Gallen von der Ortsklasse „D“ in die Ortsklasse „C“.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.